

Anlage 28.

## Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Einräumung des Rechts auf Bezug von Pensionen und Wittwen- und Waisengeld an den Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz für das an der Idioten-Erziehungsanstalt in Essen-Huttrop angestellte Lehrpersonal.

Der Verein zur Erziehung und Pflege katholischer idioter Personen beiderlei Geschlechts aus der Rheinprovinz hat in Essen-Huttrop unter dem Namen „Franz-Sales-Haus“ eine Erziehungsanstalt errichtet, in der eine große Anzahl Idioten, welche der Fürsorgepflicht der Provinz zur Last fallen, untergebracht sind. Die Provinzialverwaltung hat daher an der Erhaltung und gedeihlichen Entwicklung dieser Anstalt sowie besonders an der Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte das lebhafteste Interesse.

Wenn es nun aber erfahrungsmäßig schon schwierig ist, für die Ertheilung dieses eigenartigen, schwierigen und selten von erheblichen Erfolgen begleiteten Unterrichts befähigte Lehrkräfte überhaupt zu gewinnen, so wurden diese an und für sich schon vorhandenen Schwierigkeiten noch um ein Bedeutendes durch den Umstand vermehrt, daß der vorerwähnte Verein den anzustellenden Lehrpersonen ein Recht auf den Bezug einer Pension für den Fall der Dienstunfähigkeit oder den verheiratheten Lehrern ein Recht auf Versorgung der Hinterbliebenen im Todesfalle nicht in Aussicht stellen konnte. Besitzt doch einen solchen Anspruch heute jede im öffentlichen Schuldienst angestellte Lehrperson!

Es ist daher auch schon seit langer Zeit das Bestreben des Vereins gewesen, den von ihm angestellten Lehrpersonen einen Anspruch auf Gewährung einer Pension in irgend einer Weise sicher zu stellen, jedoch leider ohne Erfolg. Zunächst hat er den Versuch gemacht, das Lehrpersonal der Anstalt der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen anzuschließen. Dieser Versuch scheiterte an der statutarisch festgelegten Zweckbestimmung dieser Ruhegehaltsklasse, die auszudehnen von der Aufsichtsbehörde als ausgeschlossen bezeichnet wurde. Ein anderer in Betracht kommender Weg war der der Lebensversicherung. Derselbe mußte jedoch aufgegeben werden, weil er sich als zu kostspielig herausstellte und nicht für alle Lehrpersonen gangbar war. Es erübrigt daher nur noch die Uebernahme der Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge auf den Pensionsetat der Rheinischen Provinzialverwaltung. Gegenwärtig kommen nur Lehrerinnen — ehe an der Zahl im Alter zwischen 22 und 36 Jahren — in Betracht.

Zur Deckung der Kosten dieser Fürsorge würde der auch für die Beamten und Lehrer der eigenen Anstalten der Provinz berechnete Zuschuß von 10% der etatsmäßigen Dienst Einkommen gefordert werden müssen und für den Zweck auch ausreichen, da zur Zeit bei nur weiblichem Lehrpersonal die Hinterbliebenenfürsorge nicht in Frage kommt. Letztere würde dann erst eintreten können, wenn an der Anstalt männliche Lehrer zur Anstellung kommen. Für diese würde der